

Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses (ZPA) vom 01.10.2008

Prüfungszeitpunkte bei Schwerbehinderung

Wenn Studierende aufgrund ihrer Behinderung außer Stande sind, ihr Studium entsprechend des regelmäßigen Studienverlaufes zu gestalten, gesteht ihnen das Gesetz ausnahmsweise längere Studienzeiten zu. Dieses kann Anlass für eine verbindliche Studienvereinbarung (vSV) sein. (Zu den dafür einzureichenden Nachweisen lesen Sie bitte das Stichwort „Behinderung“ im Prüfungsrechts FAQ unter "<http://pruefungsfragen.hs-pforzheim.de>" und den ZPA-Beschluss zur vSV unter <http://cms.hs-pforzheim.de/De-de/Hochschule/Verwaltung/Download/Pruefungsamt/SPO2/Documents/Verbindliche%20Studienvereinbarung.pdf>). In Zukunft kann ein Nichtantritt zu einer Prüfung wegen einer Behinderung nur dann entschuldigt werden, wenn dieses Nichtantreten **zuvor** in einer vSV festgelegt wurde. Tritt ein Student die Prüfung dagegen ohne eine entsprechende Festlegung in einer vSV eine Prüfung nicht an, so muss er dies ganz normal entsprechend der allgemeinen Stempelregelung entschuldigen ([http://www.hs-pforzheim.de/De-de/Hochschule/Verwaltung/Download/Pruefungsamt/SPO3/Documents/Information Stempelregelung WS0708.pdf](http://www.hs-pforzheim.de/De-de/Hochschule/Verwaltung/Download/Pruefungsamt/SPO3/Documents/Information%20Stempelregelung%20WS0708.pdf)).

Davon abweichend können Studierende aufgrund des nachfolgenden ZPA-Beschlusses **noch bis zum 03.12.2008 bereits in der Vergangenheit verpasste Prüfungen mit einer vSV**, die wegen einer Behinderung geschlossen wird, **entschuldigen**.

„Bis zum 03.12.2008 sind alle vSV-Anträge zu stellen, die in Kombination mit einem SZV-Antrag rückwirkende Geltung erlangen sollen, d. h. wenn sie zurückliegende Zeiträume erfassen sollen. Danach wird eine SZV nur noch möglich sein, wenn der vSV-Antrag vor dem jeweiligen Prüfungsdatum liegt. Die vSV entfaltet also erst ab dem Semester, in dem sie genehmigt wird, ihre Wirkung, d. h. eine rückwirkende Entschuldigung ist damit nicht mehr möglich.“
Nur soweit also eine solche vSV rechtzeitig geschlossen wird, müssen für den Fall einer Studienzeiterverlängerung (SZV) entsprechend abgestempelte Atteste nicht vorgelegt werden.

Hinweis:

Bei Rückfragen – insbesondere wenn Sie Zweifel haben, ob die besonderen Regelungen für Behinderte für Sie anwendbar sind - wenden Sie sich bitte an Herrn Schwarz (harald.schwarz@hs-pforzheim.de).